

Satzung des QFC - Fördervereins e.V.

Mitgliederversammlung vom 21.06.2011

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein QFC“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein QFC e.V.“
- (4) Er hat seinen Sitz in Kirchlengern.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§58 Nr.4 AO), nämlich für die Abteilung Fechten des als gemeinnützig anerkannten Vereins „Quernheimer Fechtclub e.V.“
- (2) Der Verein finanziert sich und seinen Satzungszweck hauptsächlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen und Zielen. Er entwickelt seine Tätigkeit im besonderen Interesse und zum Wohle der Jugend und des Sports.

Vereinsatzung

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die vorhandenen Sachmittel und Vermögenswerte dem gemeinnützigen Fechtclub Quernheimer Fechtclub e.V. zu, der diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Der Minderjährige ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht stimmberechtigt.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Geschäftsordnung des Vereins an.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(7) Der Vorstand ist bei einer Ablehnung nicht zur Mitteilung der Gründe gegenüber dem Antragsteller verpflichtet.

Vereinsatzung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung. Ferner endet die Mitgliedschaft bei Auflösung der Vereins sowie bei Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit der Löschung im Register.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Quartalsende jederzeit zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt oder bei unehrenhaften Handlungen seinerseits.

(4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung des Vereins festgeschrieben.

(2) Der Vorstand ist befähigt, Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vereinsatzung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Diese bilden mit dem Vorstand nach § 8 Absatz 1 den erweiterten Vorstand.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstandsmitglied kann jedes aktive Mitglied des Vereins werden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 1 gemeinsam vertreten. Zusätzlich können Vollmachten an einzelne Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder erteilt werden. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als fünfhundert Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstands nach § 8 Absatz 1.

(6) Der Vorstand wird von einem der beiden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte, sorgt für Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet die Kasse und leitet die Mitgliederversammlung. Des Weiteren beschließt der Vorstand über die Geschäftsordnung des Vereins.

(9) Der 1. Vorsitzende ist zusätzlich für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat den Vorstand über diese Tätigkeiten laufend zu informieren.

(10) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die durch einen der beiden Vorstandsvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und das Amt durch diese Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Vereinsatzung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus aktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Zur Ausübung seines Stimmrechts kann jedes Mitglied ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Vereinsmitglieder vertreten. Niemand kann für sich oder jemand anderen ein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst werden soll, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindesten vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Der Schriftform ist genüge getan, wenn die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgt (E-Mail). Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) In dringenden Fällen kann die Ladefrist entgegen des § 9 Absatz 4 auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (8) Dem Antrag der Mitgliederversammlung auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Vereinsauflösung eine solche von drei Vierteln erforderlich.

Vereinsatzung

(10) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die durch einen der beiden Vorstandsvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszweckes sowie bei Reisen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitgliedern. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB. Der Vorstandsvorsitzende hat die Streichung beim Vereinsregister zu beantragen.

(4) Die Verwendung vorhandener Vereinsmittel nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird gemäß § 3 Absatz 2 geregelt.

§ 12 Annahme der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder am 15. März 2011 in Quernheim beschlossen.

Die Satzungsänderung (§1 Abs.4) wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder am 21.06.2011 in Quernheim beschlossen.